



*Verkehrssicherheitsarbeit
für Österreich*

ZUSAMMENPRALL UND ENT- GLEISUNG DES ZUGES 8673 AUF EISENBAHNKREUZUNG

am 18. Dezember 2008

**Steiermärkische Landesbahnen GmbH
Strecke Gleisdorf - Weiz
EK km 4,935**

BMVIT-795.121-II/BAV/UUB/SCH/2008

**BUNDESANSTALT FÜR VERKEHR
Unfalluntersuchungsstelle des Bundes
Fachbereich Schiene**

**Vorfallanzeige mit
Sicherheitsempfehlung**

Die Untersuchung erfolgt in Übereinstimmung mit dem mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem die Unfalluntersuchungsstelle des Bundes errichtet wird (Unfalluntersuchungsgesetz BGBl. I Nr. 123/2005) und das Luftfahrtgesetz, das Eisenbahngesetz 1957, das Schifffahrtsgesetz und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden, sowie auf Grundlage der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004. Zweck der Untersuchung ist ausschließlich die Feststellung der Ursache des Vorfalles zur Verhütung künftiger Vorfälle. Die Untersuchung dient nicht der Feststellung des Verschuldens oder der Haftung. Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bundesanstalt für Verkehr darf dieser Bericht nicht auszugsweise wiedergegeben werden.

Besuchsadresse: A-1210 Wien, Lohnergasse 9
Postadresse: A-1000 Wien, Postfach 207
Homepage: <http://vers.bmvit.gv.at>

Inhalt

Seite

Verzeichnis der Abkürzungen	2
Verzeichnis der Abbildungen	3
1. Allgemeine Angaben	3
1.1. Ort	3
1.2. Zeitpunkt	4
1.3. Witterung, Sichtverhältnisse.....	4
1.4. Beteiligte Fahrten	4
1.5. Zulässige Geschwindigkeit des Zuges.....	5
2. Sachverhaltsdarstellung.....	5
2.1. Hergang	5
2.2. Lageskizze	5
2.3. Auswertung der Registriereinrichtung der EKSA	6
2.4. Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz	6
3. Ursache.....	7
4. Verletzte Personen und Sachschäden.....	7
4.1. Verletzte Personen.....	7
4.2. Schäden am LKW	7
4.3. Schäden am Tfz	7
4.4. Schäden an Infrastruktur.....	8
5. Untersuchungsverfahren.....	8
6. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten	8
7. Sicherheitsempfehlungen.....	8
Beilage Bescheid des BMfV Zl.: EB28.567-4-II/2-1983 v. 10.01.1983.....	10
Beilage Bescheid zur Betriebsbewilligung vom 29. September 1992	14
Beilage Bilder der EK km 4,935	16

Verzeichnis der Abkürzungen

Bf	Bahnhof
EK	Eisenbahnkreuzung
EKSA	Eisenbahnkreuzung-Sicherungsanlage
EKVO	Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961
Hst	Haltestelle
Hstu	Haltestelle unbesetzt
Hbf	Hauptbahnhof
IM	Infrastruktur Manager (Eisenbahn Infrastrukturunternehmen)
LKW	Lastkraftwagen
LZA	Lichtzeichenanlage
RU	Railway Undertaking (Eisenbahnverkehrsunternehmen)
StLB	Steiermärkische Landesbahn GmbH
Tfz	Triebfahrzeug
Tfzf	Triebfahrzeugführer
TW	Triebwagen
UUB	Unfalluntersuchung des Bundes
Z	Zug

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1	Skizze Eisenbahnlinien Österreich.....	3
Abbildung 2	Detailskizze StLB Strecke Gleisdorf - Weiz.....	4
Abbildung 3	Lageskizze EK km 4,935.....	5
Abbildung 4	Registriereinrichtung der EKSA.....	6
Abbildung 5	Registriereinrichtung des Tfz.....	6
Abbildung 6	Tabelle Verletzte Personen.....	7
Abbildung 7	Ansicht der zerstörten EKSA.....	16
Abbildung 8	Ansicht der zerstörten EKSA und der beteiligten Fahrzeuge.....	16
Abbildung 9	Ansicht des beschädigten Sattelanhängers.....	17

1. Allgemeine Angaben

1.1. Ort

- IM Steiermärkische Landesbahn GmbH
- Strecke Bf Gleisdorf – Bf Weiz
- zwischen Hst Wollsdorf und Bf St. Ruprecht an der Raab
- EK km 4,935 mit der Gemeindestraße „Schmidweg“ in Wollsdorf, bzw. im km 0,30 der örtlichen Anschlussbahn.

Die Sicherung der EK erfolgt gemäß EKVO, § 9 durch vier Lichtzeichen mit zweikammrigen Straßensignalen (gelb/rot), doppelten Andreaskreuzen, sowie einem Lätewerk.

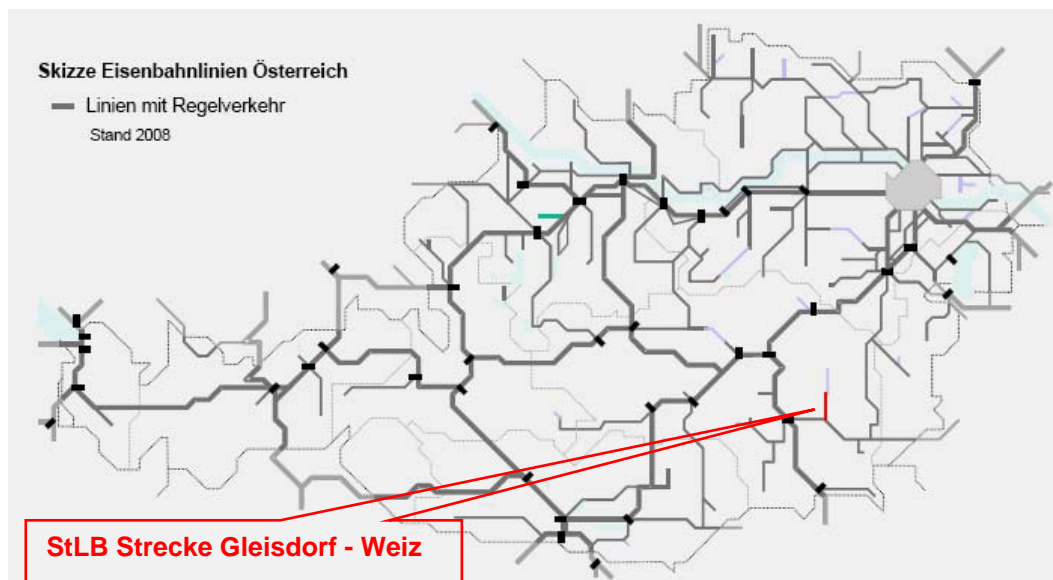


Abbildung 1 Skizze Eisenbahnlinien Österreich

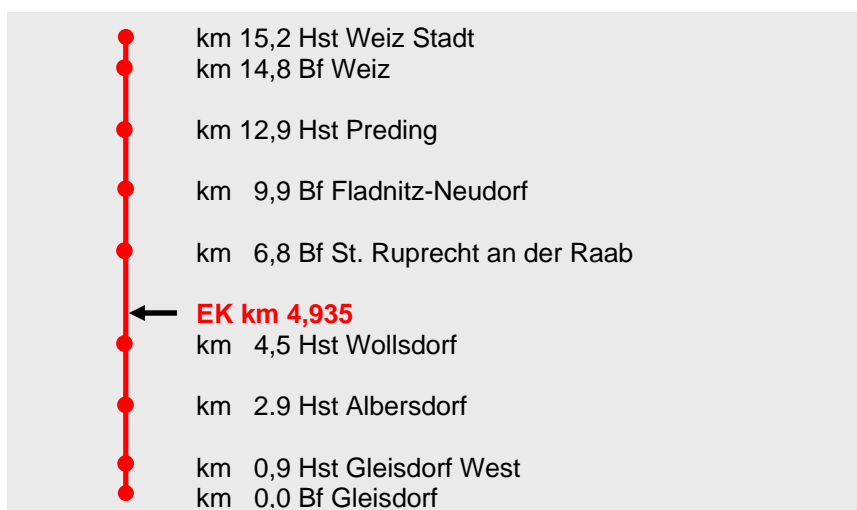


Abbildung 2 Detailskizze StLB Strecke Gleisdorf - Weiz

1.2. Zeitpunkt

Donnerstag, 18. Dezember 2008, um 08:13 Uhr

1.3. Witterung, Sichtverhältnisse

Bedeckt, + 1 °C, leichter Regen, keine Einschränkung der Sichtverhältnisse

1.4. Beteiligte Fahrten

R 8673

Regionalzug des RU StLB

Zuglauf: von Bf Weiz über Bf Gleisdorf nach Graz Hbf

Zusammensetzung:

TW 91 34 5047 401-4

25,4 m Länge über Puffer

51 t Gesamtgewicht (Masse gemäß Maß- und Eichgesetz)

Achsfolge B' 2'

Bremsanschrift „R+Mg“

(stark und schnell wirkende pneumatische Bremse + Magnetschienbremse)

166 % Bremsleistung erforderlich gemäß StLB-Buchfahrplan

173 % Bremsleistung vorhanden

Zug durchgehend und ausreichend gebremst

LKW

Sattelkraftfahrzeug mit Sattelanhänger

Type Scania R500

Beladen mit leeren 40' Container

1.5. Zulässige Geschwindigkeit des Zuges

Gemäß StLB-VzG der Strecke Gleisdorf – Weiz ist im betroffenen Streckenabschnitt eine Höchstgeschwindigkeit $v_{\max} = 90$ km/h zulässig.

Gemäß StLB-Buchfahrplan „Reisezüge“ ist für Z 8673 bei Einsatz eines TW Reihe 5047 im betroffenen Streckenabschnitt eine Höchstgeschwindigkeit $v_{\max} = 90$ km/h zulässig.

2. Sachverhaltsdarstellung

2.1. Hergang

Z 8673 näherte sich auf der Fahrt von Bf Weiz nach Bf Gleisdorf (streckenbezogen in Fahrtrichtung 2) der EK im km 4,935 mit einer Geschwindigkeit von $v = 80$ km/h. Ca. 100 m vor der EK bemerkte der Tzf den sich von links langsam nähernden LKW. Als der LKW die LZA der gemäß EKVO, § 9 gesicherten EK nicht beachtete leitete der Tzf unter Abgabe von akustischen Signalen „Achtung“ eine Schnellbremsung ein. Nach Einfahrt des LKW in den Bereich der EK wurde der Sattelanhänger von Z 8673 in der Mitte erfasst und vom Sattelkraftfahrzeug getrennt. Beim Zusammenprall entgleiste Z 8673 mit beiden Achsen des vorlaufenden Drehgestells und kam ca. 100 m nach der EK zum Stillstand.

2.2. Lageskizze

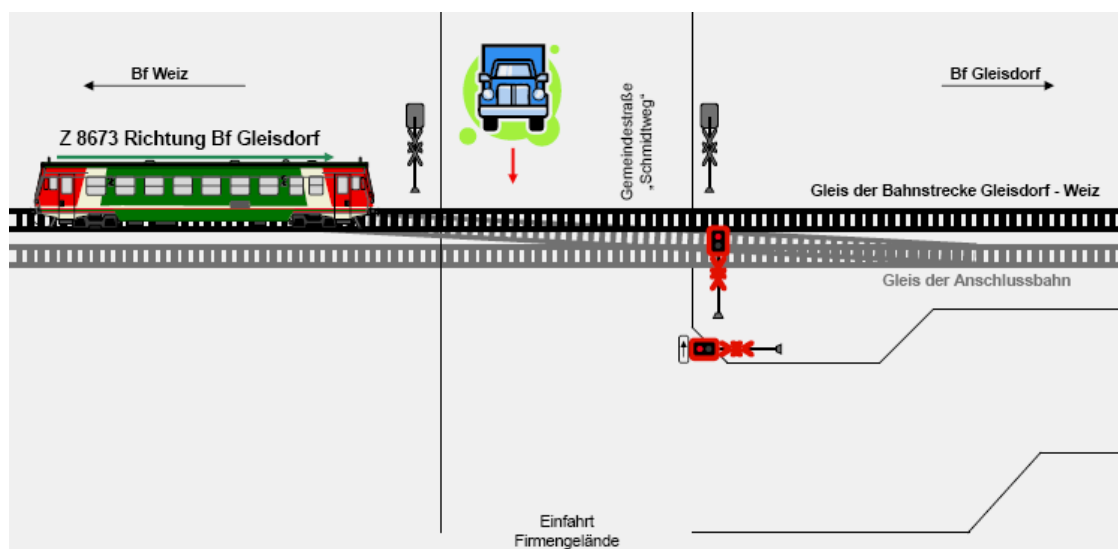


Abbildung 3 Lageskizze EK km 4,935

Im Bereich der EK befindet sich die Weichenverbindung zu einer Anschlussbahn.

2.3. Auswertung der Registriereinrichtung der EKSA

17	EinA + 1 #	18.12.08 08:13:18	Z 8673 befährt Einschaltpunkt „A“
09	GelB + 1 -	18.12.08 08:13:18	Gelblicht ein
08	U + 0	18.12.08 08:13:19	
19	RotB + 1 -	18.12.08 08:13:23	Rotlicht ein
16	X16 + 1	18.12.08 08:13:23	
05	GelB + 0	18.12.08 08:13:24	Gelblicht aus
16	X16 + 0	18.12.08 08:13:47	
26	AusB + 1 #	18.12.08 08:13:47	Z 8673 befährt Ausschaltpunkt „B“ vor EK
22	AusC + 1 #	18.12.08 08:13:49	Z 8673 befährt Aussch.p. „C“ Zusammenprall
19	AusA + 1 #	18.12.08 08:13:49	Z 8673 befährt Ausschaltpunkt „A“ nach EK
26	AusB + 0	18.12.08 08:13:49	
10	RotB + 0 0	18.12.08 08:13:56	Rotlicht aus

Abbildung 4 Registriereinrichtung der EKSA

Gemäß Bescheid liegt der Einschaltpunkt 600 m vor der EK (in Fahrtrichtung 2 im km 5,535). Bei einer maximal zulässigen Geschwindigkeit der Schienenfahrzeuge von $v = 90 \text{ km/h}$ ($= 25 \text{ m/s}$) errechnet sich eine Annäherungszeit $t = 24 \text{ s}$.

Die Einschaltdauer des Gelb- / Rotlichtes bis zum Erreichen der EK beträgt gemäß Auswertung $t = 29 \text{ s}$ (Z 8673 überschritt somit nicht die zulässige Geschwindigkeit).

2.4. Auswertung der Registriereinrichtung des Tfz

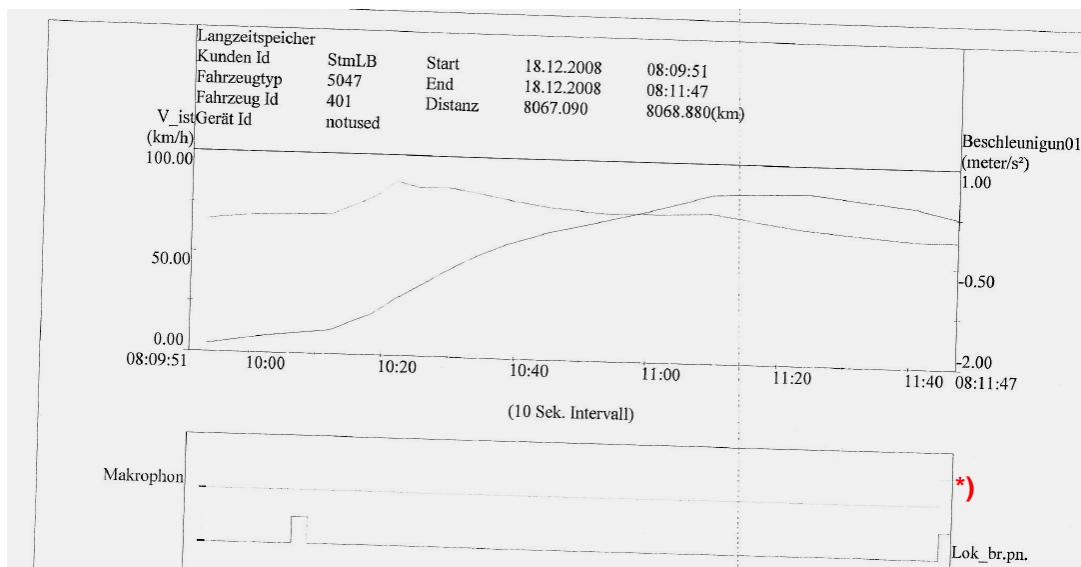


Abbildung 5 Registriereinrichtung des Tfz

Systemzeit = MEZ – 2 min

*) Registrierung der akustischen Signaleinrichtung („Makrophon“) schlecht erkennbar, erfolgt jedoch nahezu gleichzeitig mit Tfz-Bremsung („Tfz_br.pn“).

Die zulässige Geschwindigkeit von $v = 90 \text{ km/h}$ wurde vom Tfz eingehalten.

3. Ursache

Nichtanhalten des LKW vor der mit tauglicher LZA gesicherten EK entgegen EKVO, § 19, Absatz 1.

4. Verletzte Personen und Sachschäden

4.1. Verletzte Personen

Verletzte Personen Casualties	keine non	tödlich fatality	schwer serious injured	leicht easily injured
Passagiere Passengers	<input type="checkbox"/>	0	0	6
Eisenbahnbedienstete Staff	<input type="checkbox"/>	0	0	1
Benützer von EK L.C. Users	<input type="checkbox"/>	0	0	2
Unbefugte Personen Unauthorised Persons	<input checked="" type="checkbox"/>			
Andere Personen Other	<input checked="" type="checkbox"/>			

Gemäß Ermittlungsstand vom 10. Jänner 2009

Abbildung 6 Tabelle Verletzte Personen

4.2. Schäden am LKW

Beschädigung des Sattelkraftfahrzeuges und des Sattelanhängers.

4.3. Schäden am Tzf

Schwere Beschädigung des Fahrzeugrahmens (Verformung der Knautschzone im Einstiegsbereich, Knick des Daches in Fahrzeuglängsmittle) und einer Seitenfront. Drei Türen schwer und eine Tür leicht beschädigt. Zwei Trittbretter einschließlich Antriebsmechanik beschädigt. Sandstreueinrichtung, Luftbehälter einschließlich Halterungen, Behr-Hydropumpe und Kühler beschädigt.

Schwere Beschädigung der Verblechung der Stirnseite (Fahrzeugende 2), Frontanbauteile wie Puffer, Deformationselemente, Bahnräumer, pneumatische und elektrische Anschlüsse.

Schäden am Antriebsdrehgestell wie Radsätze, Bremsscheiben und Achsgetriebe. Die Kardanwellen müssen überprüft werden. Führerstands(bedien)elemente in beiden Führerräumen durch Aufprall beschädigt.

4.4. Schäden an Infrastruktur

Schwere Beschädigung des Oberbaus auf ca. 100 m.

Teilweise Zerstörung einer Anschlussbahnweiche.

Zerstörung der EK-Sicherungstechnik (LZA, Schaltkontakte und Achszähleinrichtung).

5. Untersuchungsverfahren

Es erfolgte kein Lokalausweis vor Ort durch die UUB.

Die Unterlagen der StLB trafen am 2. Jänner 2009 bei der UUB ein.

6. Sonstige, nicht unfallkausale Unregelmäßigkeiten

keine

7. Sicherheitsempfehlungen

Gemäß EU Richtlinie 49/2004, Artikel 25 - Absatz 2 werden die Empfehlungen an die Sicherheitsbehörde und, sofern es die Art der Empfehlung erfordert, an andere Stellen oder Behörden in dem Mitgliedstaat oder an andere Mitgliedstaaten gerichtet. Die Mitgliedstaaten und ihre Sicherheitsbehörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstellen angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Punkt	Sicherheitsempfehlung	ergeht an
7.1	Bahn- und straßenseitige Überprüfung der EK. Dies umfasst insbesondere <ul style="list-style-type: none">• die Art der Sicherung (z.B. bescheidgemäß ausgeführt, vorhandene Sicherung unter Berücksichtigung bestehender Verkehrsverhältnisse sowie möglicher geänderter Parameter udgl.),• die Situierung der technischen Einrichtungen und Straßenverkehrszeichen bzw. Signale (z.B. Aufstellungspunkte, Sichtbarkeit der Einrichtungen, Haltelien, Baken udgl.).	Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Die Sicherheitsbehörde und andere Behörden oder Stellen sowie gegebenenfalls andere Mitgliedstaaten, an die die Empfehlungen gerichtet sind, unterrichten die Untersuchungsstelle mindestens jährlich über Maßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlung ergriffen wurden oder geplant sind (EU Richtlinie 49/2004, Artikel 25 - Absatz 3).

Diese Vorfallanzeige ergeht an:

Unternehmen / Stelle	Funktion
Steiermärkische Landesbahnen GmbH	IM/RU
Staatsanwaltschaft Graz	Justiz
Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 18 E, Verkehrsrecht	Behörde
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Behörde


Wien, am 22. Jänner 2009

Der Untersuchungsleiter:

Ing. Johannes Piringer eh.

Beilagen: Bescheid des BMfV Zl.: EB28.567-4-II/2-1983 vom 10.01.1983
Bescheid zur Betriebsbewilligung vom 29. September 1992
Bilder der EK km 4,935

Beilage Bescheid des BMfV Zl.: EB28.567-4-II/2-1983 v. 10.01.1983

 REPUBLIK ÖSTERREICH Bundesministerium für Verkehr SEKTION II Oberste Behörde für Eisenbahnen, Kraftfahr- Rohrleitungen und Schlepphilfe	<p style="text-align: center;">Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen</p> <p>Eingelangt = 2. FEB. 1983 Zahl. 556 Fechtblät. 2 Ord. Nr. 715</p>	<p>A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 3 Sachbearb.: Dr. Nugent Telefon: 34 15 20 kl.18</p>
<p>Zl.: EB 28.567-4-II/2-1983 Wien, am 1983 01 10</p>		
<p>Betr.: StLB-Strecke Gleisdorf - Weiz und Anschlußbahn der Fa. Schmidt & Co., km 0,030; Sicherung der Eisenbahn- kreuzung in km 4,935/0,030 zwischen Bf. Gleisdorf und Bf. Fladnitz- neudorf mit einer Gemeindestraße im Gemeindegebiet Unterfladnitz durch eine zugeschaltete Lichtzeichenanlage <u>hier:</u> Betriebsbewilligung</p>		
<p>B e s c h e i d =====</p>		
<p>Mit ho. Bescheid vom 1982 06 16, Zl.: EB 28.567-2-II/2-1982, wurde den Steiermärkischen Landesbahnen u.a. für die Errichtung der gegenständlichen Lichtzeichenanlage gemäß § 35 und § 36 Abs.1 EISBG 1957 die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung unter bestimmten Voraussetzungen erteilt.</p>		
<p>Nunmehr haben die Steiermärkischen Landesbahnen mitgeteilt, daß die gegenständliche Lichtzeichenanlage fertiggestellt ist und ersucht, die Betriebsbewilligung zu erteilen.</p>		
<p>Anlässlich der Inbetriebnahme dieser Anlage hat der ho. eisenbahntechnische Amtssachverständige am 1982 11 02 einen Ortsaugenschein durchgeführt und hiebei folgenden Befund samt Gutachten erhoben:</p>		
<p><u>Beschreibung der Anlage:</u> StLB-Strecke Gleisdorf - Weiz; Eisenbahnkreuzung in km 4,935 (sowie über Anschlußbahn Fa. Schmidt & Co. km 0,030) zwischen Bf. Gleisdorf und Bf. Fladnitz-Neudorf nächst Hst. Wollsdorf mit einer Gemeindestraße im Gemeindegebiet Unterfladnitz;</p>		

- 2 -

Zufahrtsstraße zur Fa. Schmidt;
öffentlicher Eisenbahnübergang;
zugeschaltete Lichtzeichenanlage mit Läutewerk;
4 Lichtzeichen und 1 Läutewerk, nämlich links der Bahn
2 Straßensignale (2 Lichtzeichen) und rechts der Bahn
2 Straßensignale (2 Lichtzeichen);
Läutewerk am Straßensignal S1;
Triebfahrzeugführerüberwachung:
2 EK-Überwachungssignale und 3 EK-Überwachungssignal-
Wiederholer;
Unwirksamschaltung der Einschaltstelle in Richtung 1 und 2;
Einschalteinrichtung in der Hst. Wollsdorf;
Verschubshalter bei der EK.

G u t a c h t e n

Auf Grund des Antrages der Steiermärkischen Landesbahnen auf Erteilung der Betriebsbewilligung und der von den Vertretern der Direktion und der Signalbaufirma über die Inbetriebnahmebereitschaft sowie der Funktionstüchtigkeit der Anlage abgegebenen Erklärungen wurde vom ho. Amtssachverständigen eine vom Standpunkt der Sicherung schienengleicher Eisenbahnübergänge umfassende und vom Standpunkt der Eisenbahnsicherungstechnik stichprobenweise Prüfung durchgeführt und festgestellt:

Die Anlage ist vom Standpunkt der Sicherung schienengleicher Eisenbahnübergänge und vom Standpunkt der Eisenbahnsicherungstechnik sach-, plan- und bescheidgemäß ausgeführt.

Folgende Vorschriften sind einzuhalten:

1. Die EK-Überwachungssignale und der EK-Überwachungssignal-Wiederholer in der Hst. Wollsdorf sind mit schwarz-weiß gestreiften Schildern zu kennzeichnen.
2. Die erforderlichen Haltelinien sind aufzubringen.
3. Der Verschubshalter bei der EK ist zu aktivieren.

Termin: Punkte 1., 2. und 3.

1983 01 01

- 3 -

Gegen die Erteilung der Betriebsbewilligung besteht kein Einwand, sofern die Erfüllung der o.a. Vorschriften ordnungsgemäß und termingerecht durchgeführt wird. Über den Vollzug der Vorschriften ist durch die fachlich zuständige Person gemäß § 15 EisebG 1957 bis spätestens zum Erfüllungstermin schriftlich an das Bundesministerium für Verkehr zu berichten.

Der sofortigen Inbetriebnahme der gegenständlichen Lichtzeichenanlage wird zugestimmt, da die vorgefundenen Mängel die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigen. Die Vorschriften waren jedoch zu treffen, um die Ordnung des Betriebes weiterhin zu gewährleisten.

In der Sache wird somit wie folgt entschieden:

S p r u c h

I. Gemäß § 37 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr.60, iddGF, wird den Steiermärkischen Landesbahnen für die zugeschaltete Lichtzeichenanlage (4 Lichtzeichen, 1 Läutewerk) der StLB-Strecke Gleisdorf - Weiz unter Einhaltung obiger Vorschriften die Betriebsbewilligung erteilt.

II. Gemäß § 77 AVG 1950 in Zusammenhalt mit der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1976 haben die antragstellenden Steiermärkischen Landesbahnen für die Amtshandlung eines Amtorganes am 1982 11 02 in der Dauer von 5 Halbstunden eine Kommissionsgebühr von S 500,-- mittels dieser Bescheidausfertigung beigeschlossenen Erlagscheines binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides anher zu entrichten.

III. Gemäß § 78 AVG 1950 in Zusammenhalt mit der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 haben die antragstellenden Steiermärkischen Landesbahnen für die Erteilung der Betriebsbewilligung lt. TP 167 lit. a) eine Verwaltungsabgabe von S 120,-- mittels dieser Bescheidausfertigung beigeschlossenen BVA-Vordruckes binnen 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides in Bundesstempelmarken

- 4 -

anher zu entrichten.

B e g r ü n d u n g

Die Entscheidung stützt sich auf die im Spruch genannten Gesetzesstellen und auf die ho. durchgeführten Ermittlungen.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. die Direktion der Steiermärk. Landesbahnen,
Radetzkystraße 31, 8010 Graz,
zu Z: 556/5/10-2-1982 vom 1982 10 02,
unter Anschluß eines Erlagscheines und eines
BVA-Vordruckes;
2. die Fa. Schmidt & Co. GesmbH,
Lederfabrik Wollsdorf,
8181 Unterfladnitz,
als Anschlußbahnunternehmen;
3. den Landeshauptmann von Steiermark,
8020 Graz,
zur gefälligen Kenntnis;
4. die Fa. Dr.techn. Josef Zelisko GesmbH,
Steinfelderstraße 12, 2340 Mödling.


Für den Bundesminister:

Dr. NUGENT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Alvinger

Beilage Bescheid zur Betriebsbewilligung vom 29. September 1992



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

- 1 -

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 81 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

Zl. 227.434-9-II/21-1992
Sachbearbeiter: Fr.Mag.Medlitsch
Tel.: (0222) 711 62 DW 9145

**Direktion der
steiermärkischen Landesbahnen**

Datum **15. OKT. 1992**

Zahl **2340**

Orig. Nr. **39**

Wien, am 29. September 1992

Betr.: Steiermärkische Landesbahnen;
Bahnstrecke Gleisdorf - Weiz;
Sicherung der Eisenbahnkreuzung
in km 4,935 mit einer Gemeinde-
straße in Unterfladnitz
hier: Betriebsbewilligung

B E S C H E I D

Gemäß § 37 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl.Nr. 60,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 452/1992,
wird den Steiermärkischen Landesbahnen für die zugeschaltete
Lichtzeichenanlage an der Eisenbahnkreuzung inn km 4,935 der
Bahnstrecke Gleisdorf - Weiz der Steiermärkischen Landesbahnen
mit einer Gemeindestraße in Unterfladnitz die Betriebsbewil-
ligung erteilt.

B e g r ü n d u n g

Mit ho. Bescheid vom 26. August 1992, Zl.: 227.434-4-II/21-
1992, wurde den Steiermärkischen Landesbahnen u.a. für die
Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage an der gegenständlichen
Eisenbahnkreuzung die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung er-
teilt.

Nunmehr haben die Steiermärkischen Landesbahnen mit Schreiben
vom 28. August 1992, Zl. 2340/34-1992, um Erteilung der eisen-
bahnrechtlichen Genehmigung im Einzelfall und der Betriebsbe-
willigung ersucht.

- 2 -

Im Rahmen der abschließenden eisenbahnfachlichen Prüfung wurde festgestellt, daß die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 36 EisbG nicht erforderlich ist und daß gegen die Erteilung der Betriebsbewilligung keine Bedenken bestehen.

Nach Maßgabe der zitierten Gesetzesstelle war schon spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt - abgesehen von den gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefällen - unterschrieben sein.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. die Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen,
Radetzkystraße 31, 8011 Graz,

zu Zl.: 2340/34-1992 vom 28. August 1992;

2. den Landeshauptmann von Steiermark,
8010 Graz,

zur gefälligen Kenntnis;

3. die Gemeinde Unterfladnitz,
8181 Unterfladnitz.

Für den Bundesminister:

Dr. KUNTNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Beilage Bilder der EK km 4,935



Abbildung 7 Ansicht der zerstörten EKSA



Abbildung 8 Ansicht der zerstörten EKSA und der beteiligten Fahrzeuge



Abbildung 9 Ansicht des beschädigten Sattelanhängers